

Mit dem Gewehr unterwegs

■ Führen und Transportieren von Jagdwaffen

Wie schnell man sich als Jäger in Sachen „Führen und Transportieren von Jagdwaffen“

der Strafverfolgung ausgesetzt sehen kann, sollen folgende zwei Beispiele zeigen.

Beispiel 1:

Jäger J aus Dresden war im Mai zur Bockjagd in die Eifel eingeladen.

Er belädt seinen PKW mit der entladenen Büchse, die er im Futteral auf die Rückbank seines Wagens platziert. Seinen Fangschussrevolver legt er während der Fahrt in das Handschuhfach des Autos – vergisst allerdings die Patronen herauszunehmen. Auf der Autobahn kommt er in eine allgemeine Verkehrs- kontrolle.

Den Polizisten fällt zufällig der Revolver auf. Hat J sich strafbar gemacht?

Beispiel 2:

Jäger D aus Magdeburg saß in seiner Pachtjagd abends lange auf Sauen an.

In der Dunkelheit geht er auf einen Wanderweg zu seinem Auto zurück und trägt dabei die Büchse unterladen auf dem Rücken.

Seinen Wagen hat er auf einem Waldparkplatz 100 m außerhalb seines Reviers geparkt.

Am Wagen angekommen, nimmt er das Magazin heraus, legt die Waffe auf den Rücksitz und fährt zwei Kilometer über eine Nebenstraße zu seinem Wohnhaus.

Hat D sich strafbar gemacht?

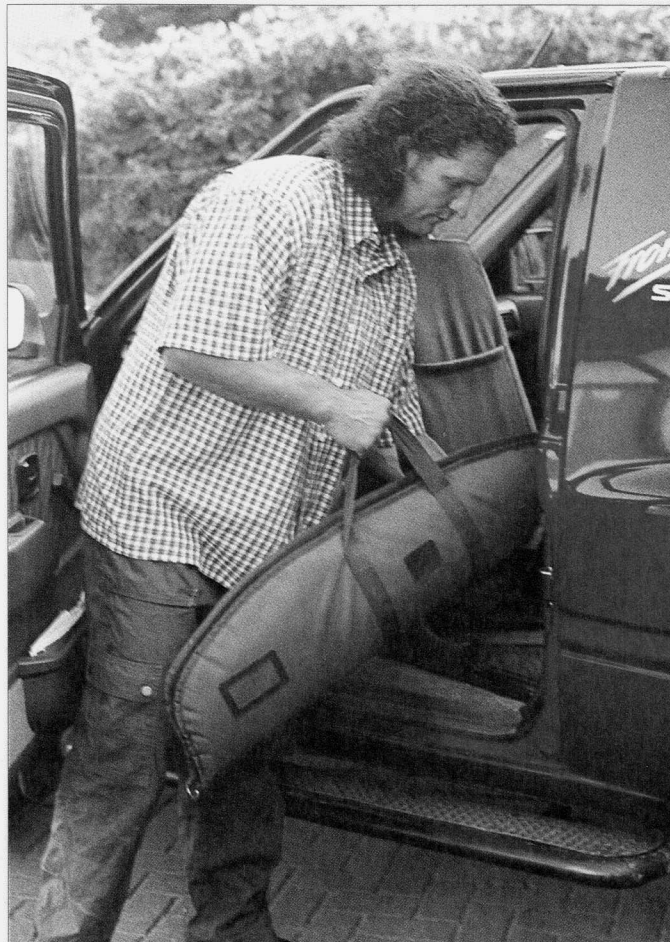


Foto: H.D.W.

tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztum ausübt (§ 4 Abs. 4 WaffG). Damit unterliegt es keinen Zweifel, dass in beiden Beispielen die Jäger die Waffen geführt haben. Es kommt nur noch darauf an, ob das berechtigt oder unberechtigt erfolgte.

Berechtigt ist das Führen, wenn es im Zusammenhang mit befugter Jagdausübung geschieht. Für diesen Fall genügt dem Jäger der Jagdschein und die Waffenbesitzkarte; sonst muss er einen Waffenschein haben.

Im **Beispiel 2** ist die Sache klar. Der Jäger führte die Waffe den ganzen Zeitraum über, da sie zugriffsbereit war. Lediglich dann, wenn sie nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit gewesen wäre, hätte er die Waffe transportiert. Dazu hätte er sie aber in ein Futteral stecken müssen. Im Revier konnte der Jäger die Waffe führen.

Auch auf den 100 m zu seinem Auto konnte er die Waffe noch führen, da dies in Zusammenhang mit befugter Jagdausübung geschah. Der Zusammenhang mit befugter Jagdausübung liegt auch noch bei Hin- und Rückwegen, kurzen Abstechern zur Tankstelle usw. vor. Daher konnte er auch die Waffe offen auf den Rücksitz legen und nach Hause fahren.

Im **Beispiel 1**, dem ein tatsächlicher Rechtsfall zugrunde liegt, ist die Sache schon komplizierter. Der Jäger wurde von der Staatsanwaltschaft angeklagt und das Amtsgericht verurteilte ihn zu 100 Tagessätzen

Geldstrafe und Einziehung von Waffe und Munition. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht wurde er freigesprochen. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die sie aber wieder zurücknahm, so dass der Freispruch rechtskräftig wurde.

Die Kernfrage im **Beispiel 1** lautet:

Führte der Jäger den Revolver im Zusammenhang mit befugter Jagdausübung?

Das Amtsgericht vertrat die Auffassung, kurze Hin- und Rückwege seien zwar noch erlaubt, längere jedoch nicht. Das Landgericht war zutreffend der Auffassung, dass man im Zweifel nicht ermitteln kann, wo ein kurzer Weg aufhört und ein langer anfängt. Daher können nach derzeitiger Rechtslage Jäger auf allen unmittelbaren Wegen zur Jagd ihre Waffen führen und brauchen sie nicht zu transportieren.

Das bedeutet, Waffen können auch geladen sein, auch wenn das unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht vertretbar ist.

Das Gesetz differenziert gegenwärtig nicht, ob eine Waffe geladen ist oder nicht – es kommt nur darauf an, ob sie zugriffsbereit ist oder nicht. Ist sie nicht zugriffsbereit, wird sie nicht geführt, sondern transportiert. Waffenrechtlich machte es daher keinen Unterschied, ob der Revolver geladen war oder nicht.

■ Neue Rechtslage

Wenn das neue Waffengesetz in Kraft tritt, werden sich aber beide Jäger strafbar gemacht haben.

Das ist für viele Leser sicher genauso erstaunlich, wie der Umstand, dass sich nach derzeitiger Rechtslage der Jäger in **Beispiel 1** nicht strafbar machte.

In der Diskussion um das neue Waffenrecht sind nämlich einige wichtige Detailregelungen gar nicht angesprochen worden, die für einen Jäger leicht unangenehm werden können.

Bezüglich des Führens von Waffen bestimmt das neue Waffengesetz im § 13 Abs. 6: „Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen Schießen; er darf auch

in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.“

Damit hat der Gesetzgeber den neuen Begriff des „nicht schussbereiten Führens“ geschaffen. Eine Waffe ist nach Ziff. 35.6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz „schussbereit, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn sie nicht gespannt oder gesichert ist.“

Überschreitet man daher nach der Jagd die Reviergrenze, um nach Hause zu fahren, muss die Waffe zukünftig entladen werden.

Ein Unterladen reicht nicht. Unterladene Waffen sind schussbereit.

Nach dem neuen Waffengesetz würden sich daher die Jäger in beiden Beispielen strafbar gemacht haben. Beide hätten außerhalb des Reviers schussbereite Waffen geführt.

Im **Beispiel 2** hätte der Jäger sich auf den 100 Metern mit der unterladenen Waffe außerhalb des Reviers strafbar gemacht.

Die Heimfahrt im Auto wäre ein erlaubtes nicht schussberechtigtes Führen.

Der Gesetzgeber hat diese Änderung erst mit der Drucksache 14/8886

eingeführt, so dass sie noch wenig bekannt ist. Mit der Änderung sollte das Waffengesetz an die UVV der Berufsgenossenschaft angepasst werden, die in § 2 Abs. 1 S. 1 bereits jetzt empfiehlt, außer – als bei der unmittelbaren Jagd – die Waffe zu entladen.

Das neue Waffengesetz soll 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten (voraussichtlich Januar 2003). Spätestens dann sollte niemand mehr unterladene Waffen im Auto spazieren fahren oder das Magazin in der Pistole lassen. Macht man es doch und fällt damit auf, droht eine Geldstrafe von 30 – 45 Tagessätzen. Gleichzeitig ist der Betreffende wegen einer Straftat im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Vorschriften verurteilt.

Die untere Jagdbehörde könnte davon ausgehen, dass derjenige unzuverlässig ist und ihm die Waffenbesitzkarte widerrufen und den Jagdschein einziehen. Die Waffen müssen dann abgegeben werden. Auch eine etwaige Pacht erlischt nach rechtskräftigem Entzug des Jagdscheines – das sollte niemand riskieren.



Wer unberechtigt eine Schusswaffe führt, kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in bestimmten Fällen sogar mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Unser Jagdrechtsexperte, Rechtsanwalt Dr. Thomas Rincke aus Dresden, erläutert die Rechtslage zum Führen und Transportieren von Jagdwaffen, sowohl unter den noch gültigen waffenrechtlichen Vorschriften als auch mit Blick auf das neue Waffenrecht.

■ Derzeit gültige Rechtslage

Nach dem derzeit noch gültigen Waffengesetz haben sich beide Jäger nicht strafbar gemacht.

§ 35 Abs. 4 Nr. 2a WaffG bestimmt, dass Jäger Waffen zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz, oder im Zusammenhang damit führen dürfen. Eine Waffe führt, wer die